



Fälle aus der Praxis

Der Schm. darf in einer Strafsache keine Ermittlungen von Amts wegen anstellen. Zur Aufklärung der Streitsache, die den Gegenstand der Sühneverhandlung bildet, darf er Zeugen hören, die freiwillig vor ihm erscheinen, dagegen nicht zu anderen Tatsachen, Personen oder Familienverhältnissen, die nicht Gegenstand des Sühneantrages sind, auch wenn sie evtl. Motiv für den Streit sein könnten.

Im Sühneverfahren wird der Gegner des Antragstellers „Beschuldigter“, nicht „Beklagter“ genannt.

6. Schm J. D. in I.

Anfrage: Ich hatte einen Sühneversuch mit zwei verfeindeten Schwestern, wobei die eine die andere wegen Körperverletzung beklagte. Dabei ging es um deren beide Söhne. Der Sohn der Beklagten ist nach Meinung der Antragstellerin ein schwieriges Kind, das angeblich oft von seiner Mutter misshandelt wird. Deshalb erkundigte ich mich bei einer Lehrperson der Schule, die beide Jungen besuchen. Dieser Lehrer bestätigte mir, welche disziplinen Schwierigkeiten der Sohn der Beklagten in der Schule verursacht. Während der Sühneverhandlung äußerte ich dies auch. Nun wollte die Mutter (Beklagte) wissen, wer mich davon informiert hätte. Ich verweigerte die Angabe des

Namens der Lehrperson. Da der Sühneversuch erfolglos war, verklagte die antragstellende Schwester ihre beklagte Schwester, und zu dem Termin vor dem Amtsgericht wurde ich als Zeuge geladen. Der Termin steht bevor, vermutlich wird man von mir den Namen der Lehrkraft wissen wollen. Die Aussagegenehmigung habe ich vom aufsichtführenden Richter erhalten. Ich bin aber nicht bereit, den Namen preiszugeben. Habe ich hierzu ein Recht bzw. welche Folgen ergeben sich, wenn ich in diesem Falle die Aussage als Zeuge verweigere? Das Recht, ein Gutachten über den Sohn der Beklagten bei der Schule anzufordern, stand mir wohl nicht zu. Deshalb wählte ich den Weg einer vertraulichen Information. Ich hielt es für notwendig, mich zu informieren, da ich die Verhältnisse in dem neuen Teil unserer Stadt, der eingemeindet wurde, noch nicht kenne. Das Gericht kann ja wohl ein Gutachten von der Schule anfordern. Ich bin jedenfalls fest entschlossen, die Zeugenaussage über den Namen der Lehrkraft, die mich informierte, zu verweigern. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilten, ob mir in diesem Falle ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Antwort: Ihre Darstellung des Tatbestandes der Strafsache lässt leider eine vollständige Beurteilung nicht zu. Wenn es im Sühneverfahren lediglich um eine Körperverletzung (welcher Art?) ging, die die

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Beschuldigte an der antragstellenden Schwester beging, kommt es auf das Motiv dieser Handlung überhaupt nicht an, also darauf, ob z.B. die Antragstellerin der Beschuldigten vorgehalten hat, deren Sohn sei schwierig in der Erziehung, woraufhin die Beschuldigte möglicherweise der Antragstellerin eine Ohrfeige gegeben hat. Sollte es so oder ähnlich gewesen sein, so bestand für Sie als Schm. in diesem Verfahren kein Anlass, sich in der Schule des Jungen zu erkundigen, ob der Sohn der Beschuldigten wirklich schwer zu erziehen sei. Selbst wenn dies der Fall sein sollte – wie Ihnen dessen Lehrer (unzulässigerweise) bestätigt hat–, war die Beschuldigte nicht berechtigt, auf einen entsprechenden Vorhalt der Antragstellerin mit einer Ohrfeige zu reagieren, die Körperverletzung war nicht gerechtfertigt. Weil dies alles rechtsunerheblich für die in Rede stehende Straftat der Sühneverhandlung war, durften Sie als Schm. weder „Ermittlungen von Amts wegen“ anstellen noch „Zeugen von Amts wegen“ vernehmen. Schon gar nicht durften Sie Ihre Erkundigungen im Sühnetermin in die Verhandlung einfließen lassen. Überdies durfte der Lehrer Ihnen gar keine Auskunft erteilen, da Sie nicht der Erziehungsberechtigte des Jungen sind, auch als Schm. haben Sie insoweit keinen Anspruch auf Auskunft.

In dem gerichtlichen Termin der

Privatklage kann es sachlich ebenso nur um die Körperverletzung der Beschuldigten gegenüber der Antragstellerin gehen, bei der Sie ja nicht Zeuge gewesen sind; deshalb ist Ihre Ladung als Zeuge für uns unverständlich. Die Frage, ob der Sühnetermin vor Ihnen etwa deshalb gescheitert ist, weil Sie das Ergebnis Ihrer Erkundigungen in der Schule dabei geäußert haben, ist für die Frage der ungerechtfertigten Körperverletzung unerheblich. Diese Mitteilung kann nur Gegenstand einer Beschwerde gegen Ihre Amtsführung an den Aufsichtsrichter sein, die aber wohl nicht vorliegt. Sollte — wider Erwarten — der Prozeßrichter nach dem Namen der Lehrperson fragen, so haben Sie allerdings kein Verweigerungsrecht; Sie sollten allerdings sagen, dass nach Ihrer Meinung der Name nichts zur Sache tut und Sie dem Lehrer Vertraulichkeit zugesichert hatten (die Sie allerdings nicht eingehalten haben, als Sie im Termin von Ihrer Erkundigung in der Schule berichteten). Diese Zusicherung begründet aber kein Zeugnisverweigerungsrecht, weil sie nicht in den maßgebenden Vorschriften, in den §§ 52—56 StPO, als Weigerungsgründe genannt ist. Überdies hat Ihr Aufsichtsrichter Ihnen Aussagegenehmigung erteilt, so dass Sie sich auch nicht auf Ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit berufen können. Sollte Sie der Privatklagerichter also über den Ablauf

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



des Sühneverfahrens befragen, so müssen Sie wahrheitsgemäß antworten. Nach § 55 StPO kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst . . . die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden; über diese Recht wird der Richter Sie aber zu Beginn Ihrer Vernehmung belehren.

Abschließend dürfen wir Sie noch darauf hinweisen, dass die Parteien im Sühneverfahren „Antragsteller“ und „Beschuldigter“ genannt werden, nicht „Kläger“ und „Beklagter“ (diese Bezeichnungen werden erst im gerichtlichen Verfahren verwandt).

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.